BEBAUUNGSPLAN SCHLOßBREITEN II

DECKBLATT Nr. 20

GEMEINDE AICHA VORM WALD

Endausfertigung

Vereinfachte Änderung
nach § 13 BauGB

AUFGESTELLT

AICHA VORM WALD, 14. November 2000

(Siegel)

Siegfried Bürgermeister
1. Bürgermeister

BEGRÜNDUNG

Der Gemeinderat hat am 08.06.2000 eine Änderung des Bebauungsplanes „Schloßbreiten II“ beschlossen.

Mit dieser Bebauungsplan-Änderung soll auf das Baugrundstück FlNr. 128/19 die Errichtung einer weiteren Garage ermöglicht werden.

Diese Pkw-Garage soll im Norden an die bestehende Garage angebaut werden.

Eine entsprechende Angleichung des Bebauungsplanes im Hinblick auf die Baulinien und planlichen Festsetzungen soll erfolgen.

Im übrigen gelten nach wie vor die Festsetzungen des Bebauungsplanes vom 02.11.1971.

Aicha vorm Wald, 14. November 2000

Bürgermeister

Siegfried Bürgermeister
1. Bürgermeister

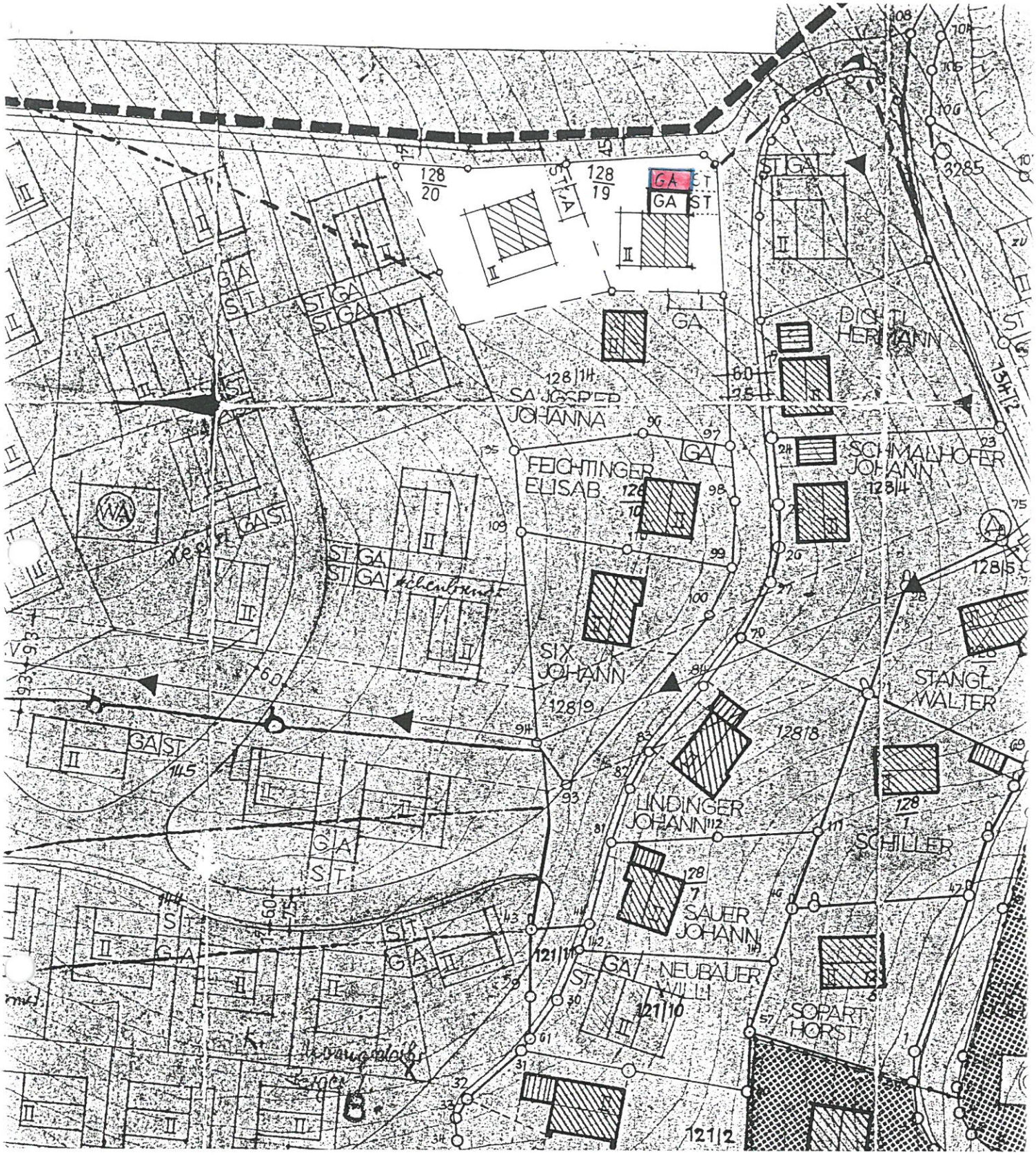

D e c k b l a t t Nr. 20

zur Änderung des Bebauungsplanes "Schloßbreiten II"

auf dem Grundstück FlNr. 128/19 Gemarkung Aicha vorm Wald

DECKBLATT Nr. 20

BEBAUUNGSPLAN „SCHLOßBREITEN II“ DER GEMEINDE AICHA VORM WALD, LANDKREIS PASSAU

VERFAHRENSVERMERKE

DAS DECKBLATT NR. ....20.... VOM ....08.06.2000.... (MIT BEGRÜNDUNG) HAT VOM ....21.08.2000.... BIS ....21.09.2000.... IM RATHAUS AICHA VORM WALD ÖFFENTLICH AUSGELEGEN. ORT UND ZEIT SEINER AUSLEGUNG WURDEN ORTSÜBLICH DURCH AMTSBLATT DER GEMEINDE BEKANNT GEMACHT. DIE GEMEINDE HAT MIT BESCHLUSS VOM ....05.10.2000.... DIESES DECKBLATT GEMÄSS § 10 BAUGB UND ART. 91 ABS. 3 BAYBO AUFGESTELLT.

AICHA VORM WALD, ...14.11.2000....

....
DER BÜRGERMEISTER

DIE GEMEINDE AICHA VORM WALD HAT MIT BESCHLUSS DES GEMEINDERATES VOM ....05.10.2000.... DAS DECKBLATT ART. 91 BAYBO ALS SATZUNG BESCHLOSSEN.

AICHA VORM WALD, ...14.11.2000....

....
DER BÜRGERMEISTER

DAS DECKBLATT WIRD GEMÄSS § 12 BAUGB MIT DEM TAGE DER BEKANNTMACHUNG IM AMTSBLATT DER GEMEINDE AICHA VORM WALD NR. ....46/2000.... AM ....15.11.2000.... RECHTSVERBINDLICH.

DAS DECKBLATT MIT BEGRÜNDUNG LIEGT MIT WIRKSAMWERDEN DER BEKANNTMACHUNG ZU JEDERMANNS EINSICHT IM RATHAUS DER GEMEINDE AICHA VORM WALD WÄHREND DER DIENSTSTUNDEN BEREIT.

AUF DIE VORSCHRIFTEN DES §§ 44, ABS. 3, SÄTZE 1 UND 3 DES BAUGB ÜBER DIE FRISTGEMÄSSE GELTENDMACHUNG ETWAIGER ENTSCHÄDIGUNGSANSPRÜCHE FÜR EINGRIFFE IN EINE BISHER ZULÄSSIGE NUTZUNG DURCH DIESES DECKBLATT UND ÜBER DAS ERLÖSCHEN VON ENTSCHÄDIGUNGSANSPRÜCHEN WIRD HINGEWIESEN.

EINE VERLETZUNG VON VERFAHRENS- ODER FORMVORSCHRIFTEN DES BAUGB BEIM ZUSTANDEKOMMEN DES DECKBLATTES, MIT AUSNAHME DER VORSCHRIFTEN ÜBER DIE GENEHMIGUNG UND BEKANNTMACHUNG IST UNBEACHTLICH, WENN DIE VERLETZUNG DER VERFAHRENS- ODER FORMVORSCHRIFTEN NICHT INNERHALB EINES JAHRES SEIT DEM INKRAFTTRETEN DES DECKBLATTES GEGENÜBER DER GEMEINDE GELTEND GEMACHT WORDEN IST (§ 215 BAUGB).

AICHA VORM WALD, ...16.11.2000....

....
DER BÜRGERMEISTER